VERORDNUNG (EG) Nr. 2221/94 DER KOMMISSION

vom 13. September 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) nr. 1550/94 mit Durchführungsbestimmugen zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen hinsichtlich der Verwaltung eines Kontingents von Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Verfahren zur Durchführung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (1), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1550/94 der Kommission (2) enthält die Durchführungsbestimmungen zu dem mit Bulgarien geschlossenen Interimsabkommen hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Mengen der im Anhang der vorgenannten Verordnung aufgeführten Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art.

Am 30. Juni 1994 hat die Gemeinschaft mit Bulgarien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels (3) geschlossen, mit dem das Interimsabkommen mit Bulgarien geändert wird und bestimmte Ausgleichsmaßnahmen eingeführt werden, die ab 1. Juli 1994 gelten. Infolgedessen ist die Verordnung (EG) Nr. 1550/94 zu ändern, damit die im Anhang der fraglichen Verordnung genannten Mengen für die drei Jahre zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1997 als Ausgleich jährlich um 398,6 Tonnen erhöht werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) nr. 1550/94 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 71.

ANHANG

In der Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997 werden die Zölle und Abschöpfungen, die auf die eingeführten Erzeugnismengen der in diesem Anhang genannten KN-Codes erhoben werden, um 60 % ermäßigt.

KN-Code	Warenbezeichnung	In den nachstehenden Zeiträumen einführbare Mengen		
		1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
2309 90 31 2309 90 41	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	2 828,6 Tonnen	3 018,6 Tonnen	3 198,6 Tonnen